2785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz vom 16. Dezember 1982 geändert wird

Nach der Parteiengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 643/1982 sind die Parteien verpflichtet, ab 1984 alljährlich für das vergangene Jahr einen Rechenschaftsbericht hinsichtlich ihrer Einnahmen und Ausgaben zu veröffentlichen. Die Novelle wurde gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates wegen verfassungswidriger Bedenken angefochten und ist derzeit Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof. Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen erscheint es zweckmäßig, die vorgesehene Neuregelung erst nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Kraft zu setzen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll daher die Parteiengesetz-Novelle 1982 erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist anzunehmen, daß das ausstehende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bereits vorliegen wird.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz vom 16. Dezember 1982 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 19

S t o i s e r Berichterstatter Dr. Bösch Obmann